

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. April 2004
Folge 8/2004

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	3
Bebauungspläne	4 – 6
Öffentliches Gut	6
Bewohnerzone 29 – „Hoher Weg“	6
Kanalbau.....	7, 8
Kanalbau (Anliegerleistungsgesetz): Festsetzung des Durchschnittspreises	8
Europawahl am 13. Juni 2004.....	9 – 11
Öffentliche Ausschreibung	11, 12
Impressum.....	12

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/27543/04/03

Salzburg, 2. April 2004

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Max-Reinhardt-Platz; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2004, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 24. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2004, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Max-Reinhardt-Platz entsprechend der planlichen Darstellung ON 01 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 3. Mai 2004 bis
einschließlich 1. Juni 2004,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56291/03/30

Salzburg, 16. April 2004

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Landeskrankenhauses – Neubau Neonatologie; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2004, wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 1. März 2004 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 24. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2004, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich des Landeskrankenhauses – Neubau Neonatologie entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 3. Mai 2004 bis
einschließlich 1. Juni 2004,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 23/2003 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25507/04/1

Salzburg, 15. April 2004

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) hinsichtlich der Kennzeichnung von Orts- und Stadtkernbereichen; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 16 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2004, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 24. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2004, Seite 2) dahingehend beabsichtigt ist, dass Orts- bzw. Stadtkernbereiche im Stadtgebiet von Salzburg gekennzeichnet werden sollen. Klarstellend ergeht der Hinweis, dass Umwidmungen – insbesondere Neuausweisungen von Bauland oder auch Rückwidmungen in Grünland – im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht beabsichtigt sind.

(2) Unabhängig von dieser Planungsabsicht ergeht entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis des § 21 Abs. 1 ROG an alle Grundeigentümer die Aufforderung, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben (die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird). Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen.

(3) Zur Erstellung dieses Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Frauenbüro
Tel. 8072 – 2043

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg

Zahl: 5/01/29132/2004/008

Salzburg, 20. April 2004

Betrifft:

Günter Gstraimer, Ansuchen um raumordnungsgemäße Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Carports und eines Gartenhäuschens auf Gst. 58/45 KG Leopoldskron, Zwieselweg 3 K.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 55/2003, wird folgendes Ansuchen, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Günter Gstraimer

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Carport und Gartenhäuschen auf Gst. 58/45, KG Leopoldskron, Liegenschaft Zwieselweg 3 K.

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/30145/04/7

Salzburg, 9. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 1/G2“ – Neuerlassung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Bahnhofsvorplatz – Engelbert-Weiß-Weg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Bahnhofsvorplatz 1/G1“ für ein Gebiet im Bereich Bahnhofsvorplatz – Engelbert-Weiß-Weg, KG. Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
 Montag bis Donnerstag,
 7.30 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
 Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50753/03/3

Salzburg, 20. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan – Leopoldskron 42/G2“ – Neuerlassung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Moosstraße, Nico-Dostal-Straße und Rosittengasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan – Leopoldskron 42/G1“ für ein Gebiet im Bereich zwischen Moosstraße, Nico-Dostal-Straße und Rosittengasse, KG. Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Maxglan-Leopoldskron 42/G2“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25184/2004/5

Salzburg, 20. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan – Leopoldskron 38/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Leopoldskronerstraße 19

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan – Leopoldskron 38/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Maxglan – Leopoldskron 38/G1/N1“ im Bereich Leopoldskronerstraße

19, KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.5.2004 bis einschließlich 1.6.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/27780/04/4

Salzburg, 22. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Abfalter Nord 10/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Abfalterhofweg 39

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Abfalter Nord 10/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Abfalter Nord 10/G1/N1“ im Bereich Abfalterhofweg 39, KG. Aigen I, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.5.2004 bis einschließlich 1.6.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25334/2004/5

Salzburg, 22. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Nonntaler Hauptstraße 116 bis 120 und Thumeggerstraße 2

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 19/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Morzg-Nonntal 19/G1/N1“ im Bereich Nonntaler Hauptstraße 116 bis 120 und Thumeggerstraße 2, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.5.2004 bis einschließlich 1.6.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21344/04/12

Salzburg, 20. April 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnpark Lieferring 1/A2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.4.2004, gestützt auf Punkt 1.2.21 des

Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den geltenden Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnpark Lieferung /A1“ durch den neuen Bebauungsplan „Wohnpark Lieferung 1/A2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/36680/2003/016

Salzburg, 19. April 2004

Betrifft:
Itzlinger Hauptstraße; Übernahme von Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 285 m² in das öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburg Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 4 – Vermögensverwaltung vom

15.4.2004

werden Teilflächen der Gst. 233 (47m²), Gst. 507/1 (6 m²), Gst. 388/1 (64 m²), Gst. 389/2 (104 m²), Gst. 234/2 (39 m²), Gst. 411/1 (25 m²) je KG Itzling in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
SR DDr. Winfried Wagner

Info-Z
Tel. 8072 – 2502

Sonstiges

Magistrat Salzburg
9/01/28278/2004/001

Salzburg, 5. April 2004

Betreff:
Bewohnerzone 29 – „Hoher Weg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 18.3.2004 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verordnet wird:

Verordnung

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerzone 29 – „Hoher Weg“, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in der im § 2 angeführten, nahe gelegenen Kurzparkzone „Hoher Weg“ beantragen können, umfasst den Straßenteil Schallmooser Hauptstraße 38 bis 50.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in der Kurzparkzone „Hoher Weg“ (Schallmooser Hauptstraße 38 bis 50) beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/033

Salzburg, 8. April 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1515, 2501/3 und 1508/1 KG Lieferung II, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung), Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung vom 10.10.2003, Zahl 6/02/49978/2003/020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2003, Seite 12, betreffend Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung des Hauptkanales im Bereich der Gst. 1515, 2501/3 und 1508/1 KG Lieferung II, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in westlicher Richtung die Gst. 1515 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II querend, dann weiter ca. 25 m in westlicher Richtung auf Gst. 2508/1 KG Lieferung II (Fertigstellungsverordnung), ist dahingehend zu berichtigen, dass im Punkt I, vorletzte Zeile der Ausdruck "Gst. 2508/1 KG Lieferung II" richtig zu lauten hat "**Gst. 1508/1 KG Lieferung II**".

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/019

Salzburg, 19. April 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal vom Weggrundstück 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ON 24 in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, vom Weggrundstück 2461/5 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal im Bereich ca. 42 m südlich der südlichen Hausflucht des Objektes Brunnhausgasse ON 24 in nördlicher Richtung die Gst. 2461/1, 2571, 2572, 2574, 2575 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, querend bis zum Dr.-

Ludwig-Prähauser-Weg, ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Anschließend an den bereits früher fertiggestellten südlichen Abschnitt (vgl. Verordnung vom 11.3.2004, Zahl 6/02/27351/2004/005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2004, Seite 9), ist nunmehr auch der **letzte Abschnitt** dieses Hauptkanales vom Gst. 2571 (Turm Berthold) in nördlicher Richtung die Gst. 2572, 2574, 2574 und 2582/2, alle KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal, querend bis zum Dr.-Ludwig-Prähauser-Weg errichtet worden.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/020

Salzburg, 19. April 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Torschauerweges und der Praßlergasse, im Torschauerweg von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 19, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des Torschauerweges und der Praßlergasse, im Torschauerweg von der unbenannten Straße Gst. 674/8 KG Maxglan in westlicher Richtung parallel zur nördlichen Grundgrenze der Liegenschaft Torschauerweg ON 2 (Gst. 673/2 KG Maxglan) und dann weiter in der Praßlergasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 669/1 KG Maxglan und anschließend in der Praßlergasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegen-

schaft Praßlergasse ON 10 (Gst. 669/6 KG Maxglan), ab 1. Juli 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Anschließend an den bereits früher fertiggestellten östlichen Abschnitt (vgl. Verordnung vom 11.3.2004, Zahl 6/02/27351/2004/012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2004, Seite 12), ist nunmehr auch der **letzte Abschnitt** dieses Hauptkanales von der westlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Torschauerweg ON 2 (Gst. 673/2 KG Maxglan; Schacht – HS 1.23) in der Praßlergasse in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 669/1 KG Maxglan und anschließend in der Praßlergasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Praßlergasse ON 10 (Gst. 669/6 KG Maxglan) errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/27351/2004/021

Salzburg, 19. April 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Torschauerweg, im Bereich der Liegenschaft Torschauerweg ON 12 in südwestlicher Richtung bis zum Gst. 674/13 KG Maxglan, dann weiter in südöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 9. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Torschauerweges, abzweigend vom bestehenden Hauptkanal im Torschauerweg (Gst. 1032/1 KG Maxglan) im Bereich der Liegenschaft Torschauerweg ON 12 in südwestlicher Richtung bis zum Gst. 674/13 KG Maxglan, dann weiter in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Leo-

norenweg ON 22 (Gst. 674/2 KG Maxglan) ab 15. Mai 2003 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/23057/2004/004

Salzburg, 13. April 2004

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) **aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz) sowie**
- b) **eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 31. März 2004 beschlossen:

1. Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet für die ab dem 1. Mai 2004 errichteten Hauptkanäle per Längenermeter mit € 1.263,60 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.
2. Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) für die ab dem 1. Mai 2004 errichteten Hauskanalanschlüsse mit € 2.135,80 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Josef Huber

Wahl-Hotline
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3550

Wahlen

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/07/51725/2003

Salzburg, 23. April 2004

Betrifft:
Europawahl am 13. Juni 2004

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 23. April 2004 gemäß § 52 (2) der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und § 45 Europawahlordnung beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeiten wurden wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Wahllokale:	07.00 bis 16.00 Uhr
Wahlkartenwahllokal: Bürgerservice	07.00 bis 16.00 Uhr
Wahlkartenwahllokale: Bahnhof, Bahnsteig 1, Schulungsraum	04.30 bis 16.00 Uhr
Flughafen, Restaurant, 1. Stock, Seminarraum	04.30 bis 16.00 Uhr

II. Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten ist vor allen Sprengelwahlbehörde zulässig. Außerdem werden ausschließlich für Wahlkartenwähler folgende Wahllokale eingerichtet:

Schloss Mirabell, Bürgerservicebüro, Erdgeschoss
Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, Bahnsteig 1, Schulungsraum
Flughafen Salzburg, Restaurant, 1. Stock, Seminarraum

III. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m, gemessen vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu, 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzensberger

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/07/51725/2003

Salzburg, 21. April 2004

Kundmachung über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 13. Juni 2004 findet die Europawahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.**

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. **Antragsort:** die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat oder eines Konsulat) beantragt werden.
2. **Antragsform:** mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072/3519 oder per E-Mail mittels Internet Antragsformular www.stadt-salzburg.at; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, des

Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

3. **Antragsfrist:** beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (Dienstag, 9. Februar 2004), schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 9. Juni 2004) und mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr (Freitag, 11. Juni 2004). Außerdem kann ein schriftlicher Antrag bis Freitag, 11. Juni 2004 gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist.
4. **Beginn der Ausstellung:** nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ca. ab 25. Mai 2004); bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, muss die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein chamois-farbener verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, chamois-farbenes, verschließbares Wahlkuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
4. Wähler(innen), die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotzone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in **jedem** Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Der Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/30543/2004/002

Salzburg, 15. April 2004

Betrifft:
Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Lieferung und Montage einer Küche für den Hort Aiglhof

Offenes Verfahren

Lieferung und Montage einer Küche für den Hort Aiglhof.

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072,
E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at.

Gegenstand der Leistung:
Lieferung und Montage einer Küche

Geplanter Liefertermin:
Die Lieferung und Montage hat in der Zeit vom 23.8.2004 bis spätestens 3.9.2004 zu erfolgen.

Ausschreibungsunterlagen:
Die Unterlagen können ab Montag, den 19. April 2004, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020

Salzburg, während der Amtsstunden erhoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie

E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at. angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung sind:

Die Abgabe von Teilangeboten ist nicht zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Donnerstag, 13. Mai 2004, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 13. Mai 2004, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand
SR Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Pass-Service
Tel. 8072 – 3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/77965/1992/64

Salzburg, 22. April 2004

Betrifft:

Offenes Verfahren

**Bauvorhaben: Kreuzungsumbau Auerspergstraße/
 Weiserstraße**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
 Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
 Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Bauvorhaben:

Kreuzungsumbau Auerspergstraße/Weiserstraße

Gegenstand der Leistung:

Straßenbauarbeiten

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt dieser Nachweis nicht vorliegen, ist das Angebot auszuschneiden.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlich Juni – August 2004

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 3.5.2004 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „Kreuzungsumbau Auerspergstraße/Weiserstraße, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von € 20,- (inkl. 20% USt.) erhoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Straßen- und Brückenamt, 4. Stock; nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2641 (Sekretariat).

Vadium:

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 7.000,- beizulegen.

Teilangebote:

Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:

Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

Montag, 24.5.2004, 9:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Montag, 24.5.2004, 10:00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock – Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
 TOAR Ing. Wolfgang Bacher



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 8/2004
 30. April 2004

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Gewerbeamt
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 - 3120

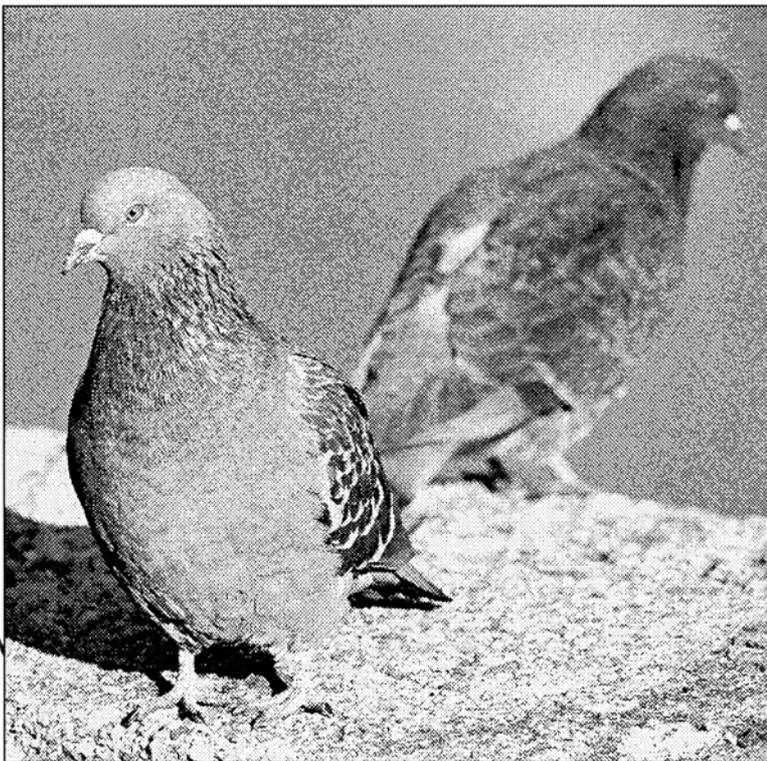


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg